

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Unabhängigen Verwaltungssenats Salzburg vom 16. Januar 2002 in dem Berufungsverfahren mit den Parteien Dr. Roman Moser, Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg, Grundverkehrsbeauftragter des Landes Salzburg

(Rechtssache C-15/02)

(2002/C 84/89)

Der Unabhängige Verwaltungssenat Salzburg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 16. Januar 2002, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 22. Januar 2002, in dem Berufungsverfahren mit den Parteien Dr. Roman Moser, Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg, Grundverkehrsbeauftragter des Landes Salzburg, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind die Bestimmungen der Art. 56 ff EG-V so auszulegen, dass sie der Anwendung der §§ 12, 36 und 43 Salzburger Grundverkehrsgesetzes 1997 idF LGBl Nr. 44/1999, wonach jemand, der im Bundesland Salzburg ein Baugrundstück erwerben will, den Grundstückserwerb einem Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren zu unterziehen hat, entgegenstehen und dadurch im vorliegenden Fall der Rechtswerber in einer durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union garantierten Grundfreiheit verletzt ist?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 5. Februar 2002

(Rechtssache C-32/02)

(2002/C 84/90)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 5. Februar 2002 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Antonio Aresu.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/59/EG⁽¹⁾ des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlassungen verstoßen hat, dass sie nicht die Bestimmungen erlassen hat, die die Arbeitgeber betreffen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit keine Gewinnerzielung anstreben;

- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentlichen Argumente

Die Kommission macht geltend, die Richtlinie 98/59 finde auf Massentlassungen durch alle beliebigen „Arbeitgeber“ Anwendung, d. h. alle natürlichen oder juristischen Personen, die Arbeitsverhältnisse begründet hätten, auch wenn sie damit keinen Erwerbszweck verfolgten. Mit dieser Richtlinie sei daher die italienische Umsetzungsregelung, insbesondere das Gesetz Nr. 223/91, unvereinbar, die die Anwendung der Garantien für die Arbeitnehmer auf „Unternehmen“ beschränke und damit zu Unrecht alle Arbeitgeber ausnehme, die mit ihrer Tätigkeit keine Erwerbszwecke verfolgten.

⁽¹⁾ ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 6. Februar 2002

(Rechtssache C-33/02)

(2002/C 84/91)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 6. Februar 2002 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Josef Christian Schieferer, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Luis Escobar Guerrero, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

- Die Republik Österreich ist ihren Verpflichtungen nach Artikel 3 Absätze 3 und 4, Artikel 7 Absätze 1 und 2, Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 1 iZm Artikel 2 Nr. 3 der Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle⁽¹⁾ nicht nachgekommen, indem sie
 1. die Regelung des 40 Prozent-Anteils an abgegebener Gesamtwärmemenge bei der Mitverbrennung in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie betreffend „der in jedem Betriebszeitpunkt abgegebenen Gesamtwärme“ mit § 3 Z 3.2, 3.3 BMwA-Verordnung nicht korrekt umgesetzt hat,